

Argumentationslinie des BMF zum Auslaufen der Steuerbegünstigung bei reinem Biodiesel und reinem Pflanzenöl:

- Die Einführung einer jährlich gestaffelten steuerlichen Belastung für Biodiesel und Pflanzenöl in Reinform war notwendig, um den immer weiter explodierenden Steuerausfällen entgegenzuwirken.

(Steuerausfälle: 2004 ca. 0,6 Mrd. Euro,
 2005 ca. 1,2 Mrd. Euro,
 2006 ca. 2 Mrd. Euro)

Damit hat der Bund für die Subventionierung der Biokraftstoffe in 2006 trotz der am 1. August 2006 eingeführten Besteuerung deutlich mehr aufgewandt als für die heimische Steinkohle.

- Eine Fortführung der bisherigen Subvention hätte zu einer deutlichen Überförderung der Biokraftstoffbranche geführt, was von der EU-KOM nicht gebilligt worden wäre.
- Auch im Hinblick auf den europäischen Markt war es notwendig, die steuerliche Förderung auslaufen zu lassen. Denn die vor dem Inkrafttreten des Energiesteuergesetzes geltende steuerliche Förderung war in Deutschland wesentlich attraktiver als in allen anderen EU-Staaten, so dass Biokraftstoffe fast ausnahmslos nach Deutschland exportiert wurden.
- Eine Förderung erfolgt auch weiterhin, jedoch mit den Mitteln des Ordnungsrechts. Mit der Einführung einer Biokraftstoffquote steht den Biokraftstoffen ein gesicherter Absatzmarkt zur Verfügung.
- Unter allen Experten ist unstrittig, dass nur der Beimischungsmarkt eine mittel- und langfristig tragfähige Perspektive für Biokraftstoffe darstellt. Hier liegt auch aus Sicht der Bundesregierung der eindeutige Schwerpunkt der zukünftigen Förderung. Allen Marktteilnehmern ist bekannt, dass sie ihre Unternehmens- und Marktstrategien hierauf ausrichten müssen. Ein staatlich garantierter Bestandsschutz für die Unternehmen war schon nach der bisherigen Steuergesetzgebung und ist insbesondere unter den jetzigen Rahmenbedingungen nicht Politik der Bundesregierung.
- Trotz des seit November 2005 (Koalitionsvertrag) bekannten Auslaufens der steuerlichen Begünstigung der Biokraftstoffe wurden weiterhin erhebliche Investitionen in diesem Bereich getätigt, die die im Markt zu platzierende Biokraftstoffmenge nochmals enorm erhöhte und die Absatzchancen für Biokraftstoffhersteller verschärfte.
- Derzeit ist es noch zu früh, um die Auswirkungen des Biokraftstoffquotengesetzes auf die gesamte Biokraftstoffbranche beurteilen zu können, da diese Regelung erst Januar 2007 in Kraft getreten ist. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erzielten hohen Margen ist es jedoch völlig un schlüssig, wenn behauptet wird, die jetzigen

Steuersätze hätten Unternehmen in Existenznot gebracht. Die derzeit am Markt erzielten Biodieselpreise liegen nach Abzug der inzwischen erhobenen Steuer noch um rd. 10 C/l über den erzielten Preisen des Jahres 2004. Hinzu kommt, dass aktuell sich aufgrund der Entwicklung der Ölpreise die Schere zwischen fossilem Diesel und Biodiesel wieder deutlich erhöht hat.

- Insbesondere beim reinen Pflanzenöl hat das Biokraftstoffquotengesetz an der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem fossilen Diesel nichts geändert. Reines Pflanzenöl wird zwar über die „fiktive Quote“ mit 2,07 Cent/Liter steuerlich belastet, im gleichen Zuge hat sich jedoch fossiler Diesel durch die vorgeschriebene Beimischung von Biodiesel verteuert.

Informationsvermerk zur Besteuerung von Pflanzenöl

1. Grundsätze der Besteuerung von Pflanzenöl nach dem Biokraftstoffquotengesetz

Mit Inkrafttreten des Biokraftstoffquotengesetzes zum 1. Januar 2007 stellt sich die Steuerbelastung für Pflanzenöl wie folgt dar:

- Dient Pflanzenöl der Erfüllung der in § 37a bis § 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelten Quote, ist es voll zu versteuern, um nicht doppelt (steuerlich und ordnungsrechtlich) gefördert zu werden.
- Auch Pflanzenöl in Beimischungen, das nicht zur Erfüllung der Quote verwendet wird, unterliegt – wie alle anderen Biokraftstoffe in Beimischungen - dem vollen Steuersatz (470,40 Euro je 1.000 Liter).
- Für reines Pflanzenöl, das nicht der Erfüllung der Quote dient, wurde bereits mit Inkrafttreten des Energiesteuergesetzes zum 1. August 2006 eine stufenweise jährliche Erhöhung der Steuerbelastung eingeführt, wobei für 2007 die Steuerbefreiung beibehalten wurde. Es bleibt jedoch bei der Belastung durch die sog. „fiktive Quote“ in Höhe von 2,07 Cent je Liter.

(Zur Erläuterung: Die „fiktive Quote“ bezeichnet einen voll zu versteuernden Anteil der zur Entlastung angemeldeten Biokraftstoffmenge. Dieser „Sockel“ bestimmt sich nach den im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Quotenhöhen (bei Pflanzenöl als Ersatz für Dieselmotortreibstoff 4,4 %). Das bedeutet: Für 95,6 % der Pflanzenölmenge wird im Jahr 2007 eine Steuerentlastung in Höhe von 47,04 Cent je Liter (vollständige Entlastung) gewährt, 4,4 % der Pflanzenölmenge dagegen sind nicht entlastungsfähig. Auf die Gesamtmenge Pflanzenöl umgerechnet verbleibt für das Jahr 2007 eine steuerliche Belastung in Höhe von ca. 2,07 Cent je Liter.)

Da die Besteuerung der „fiktiven Quote“ auf Widerstand bei Teilen der Koalitionsfraktionen stieß, wurde sie im Zuge der parlamentarischen Beratungen durch die Erhöhung der Steuerentlastungssätze um den Betrag der „fiktiven Quote“ wieder korrigiert. Da reines Pflanzenöl für 2007 jedoch bereits die volle Steuerentlastung gem. § 50 Energiesteuergesetz erhält, konnte der Entlastungsbetrag nicht weiter heraufgesetzt werden.)

- Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden die dort eingesetzten reinen Pflanzenöle nach wie vor vollständig von der Steuer entlastet und bleiben damit im Ergebnis steuerfrei (vgl. § 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Energiesteuergesetz).

2. Auswirkungen der Gesetzgebung auf die Pflanzenöle

- Eine BMF-interne Überkompensationsbetrachtung für Pflanzenöl stellt für 2006 eine Überförderung von Pflanzenöl in Höhe von 17 Cent/Liter fest, für Januar und Februar 2007 eine Überförderung von 13 Cent/Liter (siehe Anlagen 3 und 4). Selbst bei einer Steuerbelastung von 2,07 Cent/Liter liegt derzeit noch eine Überkompensation von fast 11 Cent/Liter vor. Zum 1. Januar 2008 wird die Steuerbelastung für reine Pflanzenöle bei 9,86 Cent/Liter liegen. Selbst dann noch ist bei unveränderten Ausgangsbedingungen eine Überkompensation gegeben.
- Die Pflanzenölbranche hat vehement die Steuerfreiheit für Pflanzenöl im Jahr 2007 gefordert und die durch die „fiktive Quote“ entstandene steuerliche Belastung von 2,07 Cent/Liter beklagt. Die Konkurrenzsituation für Pflanzenöl hat sich jedoch durch die steuerliche Belastung gegenüber fossilem Dieselmotorkraftstoff nicht verschlechtert, weil sich durch die Einführung einer Biokraftstoffquote die Kosten für fossile Kraftstoffe ebenfalls um ca. 2 Cent/Liter erhöht haben. Die Besteuerung der „fiktiven Quote“ verhindert also lediglich, dass die festgestellte Überkompensation noch erhöht wird.
- Seit Erhöhung der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2007 von 16 % auf 19 % ist der Steuervorteil von Pflanzenöl gegenüber Biodiesel und fossilem Diesel noch größer geworden. Pflanzenöl ist – auch wenn es als Kraftstoff verwendet wird – in der Regel lebensmitteltauglich und unterliegt damit dem niedrigen Umsatzsteuersatz von 7 %. Der Preisvorteil von Pflanzenöl gegenüber Biodiesel und fossilem Diesel ist daher seit 1. Januar 2007 von 9 % auf 12 % gestiegen.
- Soweit es im Pflanzenölbereich tatsächlich zu Absatzeinbrüchen kommt, gilt: Es kann nicht Aufgabe der Steuerpolitik sein, ein technisch minderwertiges und unter Umweltaspekten zweifelhaftes Produkt auf einen Preis herunter zu subventionieren, der es für Käufer attraktiv macht. Zum stufenweisen Ausstieg aus der Steuerförderung, bei dem die Interessen der Investoren berücksichtigt wurden, gibt es keine Alternative.

Kosten für den Einsatz von reinem Pflanzenöl (hier: Rapsöl) als Kraftstoff 2006

Rapsölpreis frei Ölmühle (durchschnittlicher Marktpreis 2006) Quelle: ZMP, eigene Berechnungen	0,57 €/ltr.
Raffination bzw. Aufreinigung (Reinigung und Aufbereitung des Rapsöls)	0,04 €/ltr.
Logistik (Fracht/Lagerung/Auslieferung/Marge)	0,08 €/ltr.
Technischer Mehraufwand (Umrüstung, Investitionen in Hoftankstellen, Risiko etc.)	0,05 €/ltr.
Mehrverbrauch (durch den geringeren Energiegehalt von Pflanzenöl gegenüber fossilem Dieselkraftstoff in Höhe von ca. 8 Prozent)	0,05 €/ltr.
Summe: (Theoretischer Preis Pflanzenöl inkl. Energiesteuer ohne USt für den Vergleich mit fossilem Diesel)	0,79 €/ltr.
Durchschnittlicher Preis von fossilem Diesel 2006 (inkl. Mineralölsteuer, ohne USt)	0,96 €/ltr.
Überkompensation	0,17 €/ltr.

* Zusätzlich 9% Preisvorteil wegen ermäßigtem USt-Satz auf Lebensmittel ggü. fossilem Diesel und Biodiesel

Quellen: UFOP, eigene Berechnungen

**Kosten für den Einsatz von reinem Pflanzenöl (hier: Rapsöl)
als Kraftstoff Jan und Febr. 2007**

Rapsölpreis frei Ölmühle (durchschnittlicher Marktpreis 2006) Quelle: ZMP, eigene Berechnungen	0,58 €/ltr.
Raffination bzw. Aufreinigung (Reinigung und Aufbereitung des Rapsöls)	0,04 €/ltr.
Logistik (Fracht/Lagerung/Auslieferung/Marge)	0,08 €/ltr.
Technischer Mehraufwand (Umrüstung, Investitionen in Hoftankstellen, Risiko etc.)	0,05 €/ltr.
Mehrverbrauch (durch den geringeren Energiegehalt von Pflanzenöl gegenüber fossilem Dieselkraftstoff in Höhe von ca. 8 Prozent)	0,05 €/ltr.
Summe: (Theoretischer Preis Pflanzenöl inkl. Energiesteuer ohne USt für den Vergleich mit fossilem Diesel)	0,80 €/ltr.
Durchschnittlicher Preis von fossilem Diesel 2006 (inkl. Energiesteuer, ohne USt)	0,93 €/ltr.
Überkompensation	0,13 €/ltr.*

* Zusätzlich 12% Preisvorteil wegen ermäßigtem USt-Satz auf Lebensmittel ggü. fossilem Diesel und Biodiesel

Quellen: UFOP, eigene Berechnungen